

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle  
der Stadt Kitzingen**

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBI S. 66) folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen werden unter Bezugnahme auf die Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die in § 1 der Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen beschriebene öffentliche Einrichtung.

**§ 3**

**Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Personenschifffahrtsanlegestelle, Anlegestegen sowie der Nutzung der Versorgungsanlagen.

**§ 4**

**Gebührenhöhe und Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Personenschifffahrtsanlegestelle wird für Schiffe mit einer Länge von bis zu 65 m eine Pauschale von 80,00 € zuzüglich

Mehrwertsteuer pro Tag, für Schiffe mit einer Länge von mehr als 65 m eine Pauschale von 250,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer pro Tag erhoben. Für jede Nutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle wird diese Gebühr fällig, auch wenn die Nutzung nicht einen ganzen Tag (24 Stunden) andauert.

- (2) Diese Gebühren werden unverzüglich mit der Inanspruchnahme der Personenschifffahrtsanlegestelle fällig.

## **§ 5**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer die Personenschifffahrtsanlegestelle im Rahmen der städtischen Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen nutzt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, .....  
STADT KITZINGEN

Siegfried Müller  
Oberbürgermeister